

# Internationales Fachseminar Spezielles aus Recht und Praxis im Sachverständigenwesen für Sachverständige und Juristen 2015

Vom 11. bis zum 15. 1. 2015 fand heuer das Fachseminar zum 12. Mal statt. Das Dutzend ist nun voll und ich bin zufrieden und stolz, von Anfang an Leiter dieser Seminare gewesen zu sein. Natürlich kann dieses Seminar mit dem gleichzeitig stattfindenden Seminar „Bauwesen“, das nun schon zum 37. Mal abgehalten wurde, nicht Schritt halten, aber es freut mich, dass die große Zahl der Teilnehmer die Wichtigkeit dieses Seminars unterstreicht. Dabei ist hilfreich und für die Teilnehmer wichtig, dass Vorträge beider Seminare (freilich gegen Aufzahlung) besucht werden können. Ich möchte an dieser Stelle danken, dass die Mitarbeiterinnen des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen den nicht unbeträchtlichen Verwaltungsmehraufwand mit so viel Schwung übernehmen.

Beide Seminare wurden am Sonntag, dem 11. 1. 2015, abends vom Präsidenten des Hauptverbandes Vis. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT nach Begrüßung durch den Leiter des Fachseminars „Bauwesen“ Prof. Dr. Jürgen SCHILLER und Grußworten des Vizepräsidenten der Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter Dr. Gernot KANDUTH sowie des Präsidenten des LG Salzburg Dr. Hans RATHGEB und Begrüßungsworten des Bürgermeister von Bad Hofgastein Fritz ZETTINIG feierlich eröffnet. Im Anschluss daran gab es ein erstklassiges Buffet. Bis nach Mitternacht konnten dort fachliche und freundschaftliche Gedanken ausgetauscht werden.

Am Montag, dem 12. 1. 2015, konnte ich als Leiter des Seminars „Spezielles aus Recht und Praxis im Sachverständigenwesen“ mit großer Freude zahlreiche „altvertraute“, aber auch eine erhebliche Anzahl „neuer“ Seminar Teilnehmer im Kongresszentrum begrüßen.

Hofrat Dr. Markus THOMA, Richter des VfGH, referiert zum Thema „Der Sachverständigenbeweis im Verwaltungs- und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren“. Er wies insbesondere auf die Problematik des Einsatzes von Amtssachverständigen in beiden Verfahren hin. Die organisatorische Einbindung des Amtssachverständigen in die entscheidende bzw. belangte Verwaltungsbehörde könnte bei der betroffenen Partei einen schalen Geschmack der fehlenden Unbefangenheit verursachen. Dazu zitierte der Referent das Erkenntnis des VfGH vom 7. 10. 2014, E 707/2014 (abgedruckt in diesem Heft auf Seite 31 ff), wonach „das Verwaltungsgericht vielmehr stets prüfen muss, ob ein Amtssachverständiger unbefangen, unter anderem also tatsächlich unabhängig von der Verwaltungsbehörde, deren Bescheid beim Verwaltungsgericht angefochten wird, ist.“ Der Referent verwies dazu auf die Bestimmung

des § 52 Abs 2 AVG, wonach nicht amtliche Sachverständige – also etwa allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige – herangezogen werden könnten, wenn sonst ein verfassungskonformes, das heißt dem Art 6 EMRK (Gebot des fairen Verfahrens) entsprechendes Verfahren nicht gewährleistet wäre.

Am Dienstag, dem 13. 1. 2015, berichtete der Präsident des HG Wien Mag. Peter HADLER über „Wirtschaftsmediation – ein Erfolgsmodell?“. Mediation gehört zu den außergerichtlichen Schlichtungsmechanismen (Alternative Dispute Resolution). § 1 Abs 1 ZivMediatG lautet: „Mediation ist eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (Mediator) mit anerkannten Methoden die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen.“ Am HG Wien bemüht man sich seit 2008/2009 in Zusammenarbeit mit einem Kreis von Mediatoren um erfolgreiche Wirtschaftsmediation. Andere Gerichte haben die Möglichkeit ebenfalls aufgegriffen. Die Erfolgsstatistik ist ermutigend, von den in die Mediation gegangenen Fällen (das ist natürlich nur ein kleiner Bruchteil der angefallenen Rechtsstreitigkeiten) konnten knapp 50 % positiv erledigt werden. Der Referent berichtete vom spektakulärsten Fall am HG Wien, wo fünf sogenannte Sammelklagen des Vereins für Konsumentinformation mit 2.500 betroffenen Anlegern über Ansprüche gegen Finanzdienstleister aus behaupteter Fehlberatung mit einem Streitwert von rund € 40 Mio in einem Mediationsverfahren erfolgreich außergerichtlich bereinigt werden konnten. Wegen einer zwischen den Parteien geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung sind Details unbekannt.

Erwähnenswert erschien dem Referenten noch, dass seit 2011 der Verband für Mediation gerichtsanhängiger Verfahren außerordentliches Mitglied des Hauptverbandes ist.

Am Mittwoch, dem 14. 1. 2015, wurde für beide Seminare ein Workshop zum Thema „Kosten und Nutzen von Privatgutachten im Zivil- und Strafprozess“ abgehalten. Nach Impulsreferaten von Hauptverbandspräsident Vis. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT, Oberstaatsanwalt Mag. Erich LEITNER, OLG-Richter Mag. Alfred TANCZOS und Rechtsanwalt Dr. Peter WAGNER diskutierten die Seminar Teilnehmer das Thema in vier Arbeitskreisen. Am frühen Abend wurden die Ergebnisse im Plenum vorgestellt und erörtert. Über diesen Seminartag wird

Mag. Alfred TANCZOS gesondert in einer der nächsten Ausgaben dieser Zeitschrift berichten.

Zweifelloos ein Höhepunkt unseres Seminars war am Donnerstag, dem 15. 1. 2015, der Vortrag des „Doyen des Sachverständigenrechts“ Dr. Harald KRAMMER, Präsident des OLG Wien i.R., zum Thema „Aktuelle Fragen des Gebührenanspruchsrechts“. Der Vortrag war im Wesentlichen in zwei Teile gegliedert: Allgemeines zur Honorierungsfrage und Systemfragen der Sachverständigenhonorierung einerseits sowie aktuelle Judikatur der Jahre 2012 bis 2014 andererseits.

Zum ersteren Thema referierte Dr. KRAMMER seine Meinung, wonach wegen der Komplexität der Verfahren (insbesondere in Wirtschaftsstrafsachen) die Sachverständigentätigkeit oft nicht mehr durch einen Sachverständigen als physische Einzelperson bewältigt werden könne, sondern Sachverständigenteams erforderlich würden, worauf das Gebührenrecht entsprechend Rücksicht zu nehmen hätte – Fixkosten eines Mitarbeiterstabs seien daher ebenso zu berücksichtigen wie Risikozuschlag, Gewinnspanne etc. Weiters seien die Tarife des GebAG seit 2007 wegen unterbliebener Valorisierung durch eine Zuschlagsverordnung nach § 64 GebAG nicht mehr zeitgemäß.

Von besonderem Interesse für alle Sachverständigen war zweifellos, dass durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 (BGBl I 2014/71) die Möglichkeit des Gerichts

oder der Staatsanwaltschaft, von der Warnpflicht nach § 25 Abs 1a GebAG (wegen voraussichtlicher Gebührenüberschreitung der dort genannten Grenzen) zu befreien, weggefallen ist und dass bei verspäteter oder mangelhafter Gutachtenserstattung die Gebühr für Mühewaltung jedenfalls um ein Viertel zu mindern ist (also eine Abstufungsmöglichkeit nach Verschuldensgrad entfällt).

Im Rechtsprechungsteil kommentierte der Referent in gewohnt kompetenter Weise Entscheidungen zu den Themen „Warnpflicht des Sachverständigen“, „Mühewaltungsgebühr“, „Ergänzung des Gutachtens in der Verhandlung“, „Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften“ und zu Verfahrensproblemen.

Das wie immer gelungene Freizeitprogramm (Eisstockschießen, Hüttenabend beim „Hauserbauer“ in Dorfgastein) bildete zusammen mit dem im Großen und Ganzen guten Wetter für die Veranstaltung einen angenehmen Rahmen. Ausdrückliches Lob ist an dieser Stelle der hervorragenden Organisation durch die Mitarbeiterinnen des Hauptverbandes zu zollen. Ich habe mich daher von allen Teilnehmern – und das ist keine leere Floskel – mit den Worten „Auf Wiedersehen in Bad Hofgastein 2016!“ verabschiedet. Alle Leserinnen und Leser sind zum Seminar **vom 10. bis zum 14. 1. 2016** herzlich eingeladen.

**Hofrat Dr. Rainer GEISLER**  
Präsident des Handelsgerichts Wien i.R., Seminarleiter